



**Beschwerdekammer der
Europäischen Schulen**

AZ: 2016-03-D-6-de-1
Original: FR

**TÄTIGKEITSBERICHT DES VORSITZENDEN DER BESCHWERDEKAMMER DER
EUROPÄISCHEN SCHULEN FÜR DAS JAHR 2015**

HAUSHALTSAUSSCHUSS

Sitzung vom 15. und 16. März 2016

OBERSTER RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Sitzung vom 12,13 und 14. April 2016 – Kopenhagen



Beschwerdekammer der Europäischen Schulen

TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2015

Für die Beschwerdekammer war das Jahr 2015 von folgenden Faktoren geprägt:

- Stabilität hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise (I)
- ein aufgrund der Zulassungsstrategie 2015-2016 von Grund auf geänderter Zeitplan (II)
- spürbare Zunahme (III – 1)
- höhere Zahl von Aufhebungen (III – 2)
- Einleitung wichtiger Änderungen (IV)

I – Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise der Beschwerdekammer

1.

Die Gerichtsbarkeit ist grundsätzlich in zwei Abteilungen unterteilt, von denen die erste unter der Leitung des Vorsitzenden der Beschwerdekammer, Herrn Henri Chavier, die zweite unter derjenigen des Abteilungsvorsitzenden, Herrn Eduardo Menendez Rexach, steht.

Die übrigen Mitglieder sind nach wie vor die Herren Andreas Kalogeropoulos, Mario Eylert, Paul Rietjens und Pietro Manzini. Sie werden im Rotationsverfahren einer der beiden Abteilungen zugeteilt, um jegliche Abschottung zwischen den beiden Richterformationen zu vermeiden.

2.

Frau Peigneur hat das Amt der Leiterin der Geschäftsstelle inne und wird dabei von Frau Ferrarin in ihrer Funktion als Verwaltungsassistentin unterstützt. Beide üben ihre Tätigkeit in Vollzeit aus, sind ausschließlich in diesen Ämtern tätig und stehen hierarchisch völlig unabhängig im Dienste der Gerichtsbarkeit.

II – Ein aufgrund der Zulassungsstrategie 2015-2016 von Grund auf geänderter Zeitplan

Aus verschiedenen externen Gründen wurde der Zeitplan, welcher der Zulassungsstrategie 2015-2016 zugrunde lag, völlig auf den Kopf gestellt. Daher mussten die Beschwerden, die sich unmittelbar auf „Einschreibungen bei der Zentralen Zulassungsstelle (ZZ)“ bezogen,

- in kürzerer Zeit geprüft werden, wodurch die Anwälte, die Zentrale Zulassungsstelle und die Übersetzer unter erheblich erschwerten und schwierigeren Bedingungen als sonst arbeiten mussten;
- in öffentlicher Sitzung behandelt werden, und zwar nicht, wie sonst üblich, im Juli, sondern am 17. und 18. August, wodurch die Mitglieder der Beschwerdekammer gezwungen waren, angesichts des Schuljahresbeginns innerhalb von sehr kurzen Fristen zu entscheiden. In dieser Hinsicht war es äußerst hilfreich, die Urteilsformel im Voraus mitzuteilen, wie es von jetzt an aufgrund von Artikel 26 Absatz 2 der Verfahrensordnung möglich ist.

Der Vorsitzende legt großen Wert darauf, in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Verfügbarkeit der Mitglieder der Beschwerdekammer und der Geschäftsstelle hervorzuheben, die in dieser Zeit eine ständige Bereitschaft gewährleistet und eine außergewöhnliche Arbeitsbelastung bewältigt haben, wodurch es für die Beschwerdekammer möglich war, ihrer Aufgabe nachzukommen und den Grundsatz der Kontinuität des öffentlichen Dienstes zu wahren.

III – Die Rechtsprechungstätigkeit der Beschwerdekammer im Jahr 2015

1) Anzahl und Kategorien der eingegangenen Beschwerden

1.

Das Jahr 2015 ist von einem spürbaren Anstieg der Zahl der Beschwerden geprägt, mit denen die Beschwerdekammer befasst wurde: 116 Beschwerden (gegenüber 84 Beschwerden 2014).

Wie auch in den Vorjahren geht die Beschwerdekammer bei der administrativen Bearbeitung der Beschwerden vor deren Eintragung gemäß der 2011 übernommenen Vorgehensweise vor, wonach bestimmte Beschwerden, die keinerlei Aussicht auf Erfolg haben, erst gar nicht formal eingetragen werden.

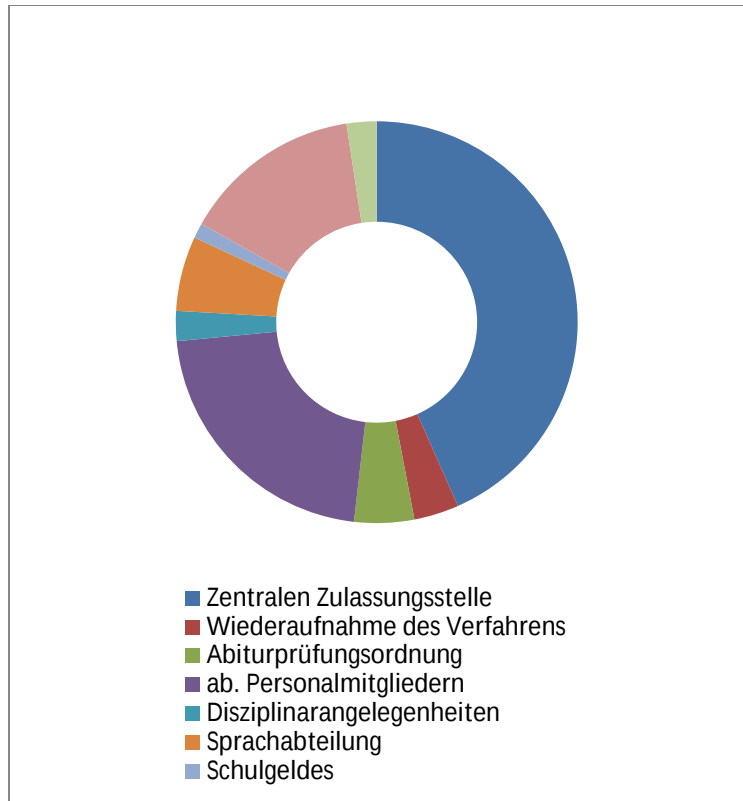
Damit waren es letztendlich **83 Beschwerden (davon 10 Eilbeschwerden), die der Beschwerdekammer zur Prüfung vorgelegt wurden** (im Vergleich zu 54 Beschwerden, davon 3 Eilbeschwerden, mit denen sie 2014 befasst wurde).

Wie auch in den Vorjahren ist die Zahl der **direkten Beschwerden** gegen Entscheidungen der Zentralen Zulassungsstelle der Europäischen Schulen von Brüssel nach wie vor am höchsten: 36 Beschwerden (davon 3 Eilbeschwerden) im Vergleich zu 28 Beschwerden (davon 1 Eilbeschwerde) im Jahr 2014.

Die übrigen Klagen vor der Beschwerdekammer wurden eingelegt, nachdem eine **zuvor** beim Generalsekretär der Europäischen Schulen eingereichte **Verwaltungsbeschwerde abgewiesen** worden war. Dabei ging es um:

- Ø 18 Beschwerden (davon 1 Eilbeschwerde) von Mitgliedern des abgeordneten Personals (Lehrer oder andere), deren Zahl höher war als im Vorjahr (11 Beschwerden 2014);
- Ø 12 Beschwerden (davon 4 Eilbeschwerden) gegen Entscheidungen der Klassenkonferenzen wegen Versetzungen in die nächsthöhere Klasse (gegenüber 3 Beschwerden 2014) ;
- Ø 5 Beschwerden über die Festlegung der Sprachabteilung (2014 keine einzige Beschwerde) ;
- Ø 4 Beschwerden (davon 1 Eilbeschwerde) über die Anwendung der spezifischen Regelungen des Europäischen Abiturs gegenüber 4 Beschwerden 2014, davon 1 Eilbeschwerde;
- Ø 3 Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens (davon 1 im Eilverfahren), d. h. dieselbe Zahl wie 2014 ;
- Ø 2 Disziplinarbeschwerden im Vergleich zu 1 Beschwerde im Jahr 2014;
- Ø 1 Beschwerde gegen eine Entscheidung über das Schulgeld für Schüler der Kategorie III;
- Ø 1 Beschwerde gegen die Einschreibung eines Schülers der Kategorie III in eine nicht vollständig belegte Sprachabteilung;
- Ø 1 Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Wahl eines philosophischen Wahlfachs.

Die vorstehenden Zahlen werden durch die folgende Darstellung veranschaulicht:



2.

Dieser spürbare Anstieg der Zahl der Beschwerden (Haupt-, aber auch Eilbeschwerden) lässt sich wahrscheinlich anhand folgender Gründe erklären:

- aufgrund der Zulassungsstrategie 2015-2016 war eine Zusammenführung bzw. gemeinsame Einschreibung von Geschwistern, die in unterschiedlichen Unterrichtsstufen (Kindergarten- und Primar-/Sekundarbereich) eingeschrieben sind, nicht mehr möglich; daher wurden viele Beschwerden von Eltern eingelegt, deren Kindern (Geschwister) Plätze an unterschiedlichen Schulen angeboten wurden;
- der Anstieg der Zahl der Eilbeschwerden kann einerseits auf Verzögerungen im Zeitplan für die Zulassungen 2015-2016 (siehe Punkt II oben) und andererseits auf den Anstieg der Zahl der Beschwerden gegen Entscheidungen der Klassenkonferenzen (jede dritte Beschwerde geht mit einer Eilbeschwerde einher) zurückgeführt werden;
- eine Ursache für Rechtsstreitigkeiten bestätigt sich: die Festlegung der Sprachabteilung entweder zum Zeitpunkt der Einschreibung oder während der Schulzeit, insbesondere für SWALS-Schüler;
- spanische abgeordnete Lehrer haben weiterhin Beschwerden wegen der Berechnung ihres Abgangsgelds eingereicht;

- eine bessere Außenwirkung der Beschwerdekammer aufgrund ihrer Website;
- auf die Frage der Verfahrenskosten wird nach wie vor ein hohes Augenmerk gelegt, damit diese bei der Einreichung einer Beschwerde kein Hindernis darstellen oder die Klage aus diesem Grunde zurückgenommen wird. Das streitige Verfahren ist kostenlos und muss auch kostenlos bleiben und steht lediglich unter dem Vorbehalt der Verfahrenskosten, die die Beschwerdekammer der unterlegenen Partei auferlegen kann – oder auch nicht -, sowie des Betrags, den sie angesichts der besonderen Umstände des jeweiligen Falles für am ehesten angemessen erachtet;
- Die Zahl der Verwaltungsbeschwerden selbst ist gestiegen (weitere Einzelheiten hierzu sind dem Jahresbericht des Generalsekretärs an den Obersten Rat der Europäischen Schulen für das Jahr 2015 zu entnehmen).

3.

Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass sich die Tätigkeit der Beschwerdekammer nicht auf Zahlen oder Statistiken zur Zahl der eingereichten Beschwerden reduzieren lässt. Weitere Aspekte ihrer Tätigkeit müssen ebenfalls hervorgehoben werden:

- a) **Die größere Komplexität der von den Beschwerdeführern zur Bekräftigung ihrer Beschwerden geltend gemachten Beschwerdegründe**, insbesondere, wenn sie von einem Anwalt unterstützt werden: ihre Argumente werden immer vielfältiger, ausführlicher und vielschichtiger, was die Beschwerdekammer dazu zwingt, umfangreiche Rechtsprechungsanalysen und -recherchen anzustellen, um auf diese langen rechtlichen Abhandlungen einzugehen.
- b) Die Beschwerdekammer bietet aber auch **Mediation** bei Auskunftersuchen außerhalb der Eintragung von Beschwerden an. Die Geschäftsstelle des Gerichts beantwortet in Absprache mit dem Vorsitzenden der Beschwerdekammer eine wachsende Zahl von Auskunftersuchen. Auf die Effizienz des Systems, das für die administrative Bearbeitung von Beschwerden, die praktisch keine Aussicht auf Erfolg haben, eingerichtet wurde, wurde vorstehend bereits eingegangen.
- c) **Überprüfung von Übersetzungen:** Die Übersetzungen müssen aus Gründen der Klarheit und Einheitlichkeit der Terminologie noch immer sehr häufig überarbeitet werden – was für die Geschäftsstelle und die betroffenen Mitglieder der Beschwerdekammer einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt. Denn normalerweise sind die Übersetzer, die der Beschwerdekammer zur Verfügung stehen, keine sprachkundigen Juristen, und sie beherrschen - von Ausnahmen abgesehen - auch nicht die spezifischen Begriffe der innerhalb des Systems der Europäischen Schulen geltenden Regelungen. Diese Problematik, die bereits in früheren Tätigkeitsberichten angesprochen wurde, gilt im Jahr 2015 mehr denn je.

2) Beschlüsse der Beschwerdekammer

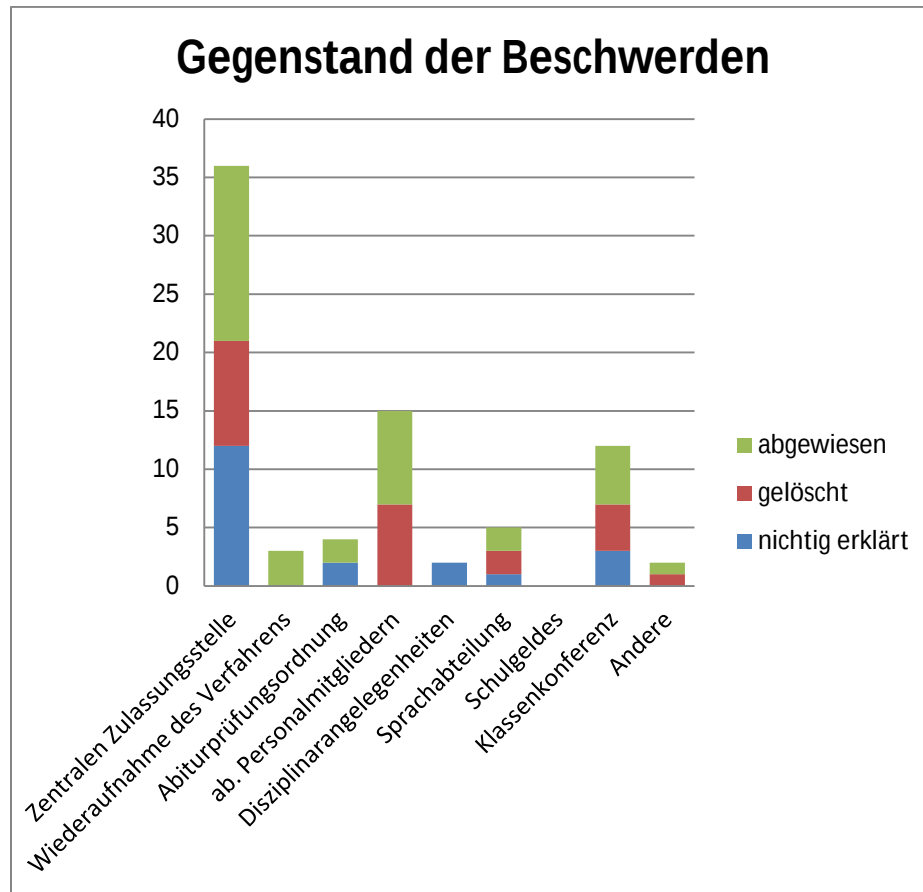
a) Nach Maßgabe der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer werden die unterschiedlichen Beschwerden je nach Fall **geprüft** und durch einen Beschluss **beigelegt**, der nach einem kontradiktorischen schriftlichen Verfahren, gefolgt von einer öffentlichen Sitzung, ergeht, durch einen Beschluss nach einem kontradiktorischen schriftlichen Verfahren, jedoch ohne eine Sitzung im Anschluss, durch einen begründeten, nicht kontradiktorischen Beschluss, durch eine einstweilige Verfügung oder einen Streichungsbeschluss.

Wie auch im letzten Jahr hat die Beschwerdekammer **4 öffentliche Sitzungen** (im Mai (2 Tage), Juli, August (2 Tage) und November) abgehalten, bei denen etwas weniger als die Hälfte der Fälle verhandelt wurden, die zu einem kontradiktorischen Verfahren geführt haben (eine bestimmte Anzahl von Beschwerden konnte *ohne Sitzung* verhandelt werden, was gemäß Artikel 19 der Verfahrensordnung möglich ist, denn es konnten Grundsatzentscheidungen in ähnlich gelagerten Fällen als Referenz herangezogen werden).

b) Was die **Entwicklung der Beschlüsse** der Beschwerdekammer anbetrifft, so lässt sich Folgendes festhalten:

- Ø Von den 36 **direkten Beschwerden** (darunter 3 Eilbeschwerden) gegen Entscheidungen der Zentralen Zulassungsstelle haben 12 zu einer Aufhebung geführt, 15 zu einer Abweisung und 9 zu einer Streichung;
- Ø von den 18 Beschwerden (davon 1 Eilbeschwerde) von Mitgliedern des abgeordneten Personals (Lehrer oder andere) hat keine einzige zu einer Aufhebung geführt, 7 haben zu einer Streichung geführt, und 8 wurden abgewiesen, darunter auch die Eilbeschwerde; 3 Beschlüsse sind anhängig;
- Ø von den 12 Beschwerden (davon 4 Eilbeschwerden) gegen Entscheidungen der Klassenkonferenzen haben 3 zu einer Aufhebung geführt, 5 wurden abgewiesen, und 4 wurden gestrichen;
- Ø von den 5 Beschwerden über die Festlegung der Sprachabteilung hat eine Beschwerde zu einer Aufhebung geführt, 2 wurden abgewiesen (darunter die Eilbeschwerde), und 2 gestrichen;
- Ø von den 4 Beschwerden (davon 1 Eilbeschwerde) über das Europäische Abitur haben 2 zu einer Aufhebung geführt, und 2 wurden abgewiesen;
- Ø von den 3 Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens (davon 1 im Eilverfahren) wurden alle 3 abgewiesen;
- Ø von den 2 Disziplinarbeschwerden wurden alle 2 abgewiesen;
- Ø Beschwerde gegen einen Entscheidung über das Schulgeld für Schüler der Kategorie III: der Beschluss ist anhängig;

- Ø die Beschwerde gegen die Einschreibung eines Schülers der Kategorie III in eine nicht vollständig belegte Sprachabteilung an einer Schule in Brüssel wurde abgewiesen;
- Ø die Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Wahl eines philosophischen Wahlfachs wurde nach der Klagerücknahme gestrichen.



Die Zahlen weisen auf einen Anteil an Aufhebungen von 20 % (gegenüber 14 % Aufhebungen 2014 und 2013).

Hinzugerechnet werden müssen Streichungen aufgrund einer Einstellung des Verfahrens oder manchmal auch aufgrund einer Klagerücknahme, nachdem die Parteien implizit oder explizit eine Einigung erzielt haben, da sie von den Europäischen Schulen häufig dazu angehalten wurden, keinen Präzedenzfall zu schaffen. Diese Streichungen sind Aufhebungen, die sich zwar nicht in den Zahlen niederschlagen, die jedoch Ausdruck eines mindestens ebenso positiven Ausgangs für den Beschwerdeführer sind.

c) Von den **interessantesten Beschlüssen** der Beschwerdekammer im Laufe dieses Jahres sind einige besonders erwähnenswert.

Ø **Mit folgenden Beschlüssen wurde den Beschwerdeführern Recht gegeben:**

. In ihrem Beschluss 15/12 vom 29. September 2015 hat die Beschwerdekammer angesichts dessen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine **Disziplinarmaßnahme** handelt, die zum endgültigen Ausschluss des Schülers führt, daran erinnert, dass die Achtung des Rechts auf **rechtliches Gehör** ein Grundprinzip des Gemeinschaftsrechts darstellt, das für jedes Verfahren gilt, das zu Sanktionen führen kann. Hierzu müssen die Betroffenen ihre Stellungnahmen zu den ihnen zur Last gelegten Punkten vorlegen, es müssen ihnen der genaue Sachverhalt sowie die gegen sie vorliegenden Beweise mitgeteilt und das Recht eingeräumt werden, die (Belastungs-)Zeugen direkt zu befragen oder sogar eine Gegenüberstellung vorzunehmen. *„Die Feststellung der maßgeblichen Tatsachen und Indizien sowie eine erforderliche Beweiserhebung sind sorgfältig und ergebnisoffen – und nicht einseitig – vorzunehmen; auch entlastende Tatsachen sind zu ermitteln und festzustellen.“* Da die Beschwerdekammer davon ausging, dass die Disziplinarentscheidung auf einem Sachverhalt beruhte, der nicht unter Wahrung dieser Grundsätze festgestellt worden war, hat sie die Entscheidung aufgehoben.

. In ihrem Beschluss 15/13 vom 24. August 2015 hat die Beschwerdekammer die Entscheidung über die Festlegung der **Sprachabteilung** zum Zeitpunkt der Einschreibung aufgrund der Unkenntnis der Bestimmungen von Artikel 47 Buchstabe e der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen, wonach im Falle einer Anfechtung der Sprachabteilung *vergleichende* Tests durchzuführen sind, aufgehoben.

. In ihrem Beschluss 15/23 vom 24. August 2015 hat die Beschwerdekammer über eine neue Bestimmung der **Zulassungsstrategie 2015-2016** befunden, wonach eine Zusammenführung bzw. gemeinsame Einschreibung von Geschwistern, die in unterschiedlichen Unterrichtsstufen (Kindergarten- und Primar-/Sekundarbereich) eingeschrieben sind, nicht mehr möglich war. Die Kammer war der Auffassung, dass mit dieser neuen Regelung eine Ungleichbehandlung von Geschwistern eingeführt wurde, je nachdem, ob sie derselben Unterrichtsstufe angehören oder nicht, und dass *„es der betreffenden Behörde aufgrund dessen, dass es sich um einen Grundsatz handelt, den sie selbst in die Rechtsnormen eingeführt hat, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, zusteht, dessen Reichweite zu ändern oder ihn sogar abzuschaffen, allerdings darf eine solche Maßnahme im Hinblick auf das angestrebte Gleichgewicht einerseits zwischen den Interessen der Schüler und ihrer Familie und andererseits den Interessen der Organisation und der Verwaltung der Europäischen Schulen nicht unverhältnismäßig sein. Mit anderen Worten, eine so restriktive Regelung wie diejenige, die die Garantie der Zusammenführung bzw. gemeinsamen Einschreibung von Geschwistern in ihrer eigentlichen Beschaffenheit beeinträchtigt, kann außer im Fall außergewöhnlicher Umstände, die dies auf jeden Fall zwingend vorschreiben, in Anbetracht der Erfordernisse des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur dann zulässig sein, wenn ihre Anwendung mit Vorteilen verbunden ist, die ganz offenkundig die damit verbundenen Nachteile überwiegen.“* Daher hat die Beschwerdekammer erkannt, dass sich die betroffenen Eltern im Namen des **Grundsatzes der**

Verhältnismäßigkeit zu Recht auf die Rechtswidrigkeit dieser neuen Bestimmung berufen haben.

. Mit ihrem Beschluss 15/37 vom 10. Oktober 2015 hat die Beschwerdekammer eine Entscheidung des **Abiturprüfungsausschusses** aufgrund eines Verfahrensfehlers aufgehoben, nämlich der Weigerung, dem Schüler eine Maßnahme zu bewilligen, die er aufgrund seiner Lese-Rechtschreibschwäche dringend benötigte; aufgrund dieser Weigerung wurde er gegenüber Schülern ohne Lernschwierigkeiten und ohne besonderen pädagogischen Förderbedarf diskriminiert.

. In ihrem Beschluss 15/38 vom 11. Februar 2016 hat die Beschwerdekammer zunächst erneut bestätigt, dass *„alle Disziplinarmaßnahmen, die für den Schuler einen Ausschluss aus der Schule – auch vorübergehend – mit sich bringen und die sich daher erheblich auf die grundlegende Wechselbeziehung zwischen der Schule und dem Schüler und seinem Recht auf Bildung gemäß Artikel 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auswirken, [...] in Anwendung der in einem Rechtsstaat geltenden Grundsätze gerichtlich überprüft werden [können] (vgl. Artikel 47 der Charta).“* Damit sah sich die Kammer zu einer Entscheidung in Bezug auf eine **Disziplinarmaßnahme** veranlasst, die in der Allgemeinen Ordnung der Schulen nicht vorgesehen ist (mit Ausnahme der Klassenfahrt in der S6, die zwei Jahre nach dem Tatbestand organisiert wurde, der dem Schüler vorgeworfen wurde). Sie hat diese Disziplinarmaßnahme einerseits für rechtswidrig erklärt, da *„diese Sanktion ganz offensichtlich nicht in den rechtlichen Rahmen gemäß Artikel 40 fällt, wonach jede Disziplinarmaßnahme einen erzieherischen und formenden Charakter haben muss“*, und andererseits im vorliegenden Falle für unverhältnismäßig.

. Mit ihrem Beschluss 15/40 vom 10. Oktober 2015 hat die Beschwerdekammer eine Entscheidung des **Abiturprüfungsausschusses** aufgrund des **Prinzips der Einheitlichkeit der Prüfungen** (das vom Gleichbehandlungsgrundsatz abgeleitet ist) aufgehoben, weil die englische und die deutsche Fassung derselben Prüfung Unterschiede dergestalt aufwiesen, dass *„die Voraussetzungen der Gleichbehandlung der Prüflinge und der Objektivität der Prüfung beeinträchtigt waren.“* Die Beschwerdekammer hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, *„dass im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 1 der Durchführungsbestimmungen zur europäischen Abiturprüfungsordnung „allen Prüfungskandidaten des Europäischen Abiturs, unabhängig von der Sprachabteilung, der sie angehören, [...] dieselben Klausuraufgaben gestellt [werden].“* Mit dieser Bestimmung wird dem Erfordernis Ausdruck verliehen, dass die Bewertung der Prüflinge unter Gleichbehandlungs- und Objektivitätsbedingungen gemäß **den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Gleichbehandlung erfolgt, die für die Europäischen Schulen sowie für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten** (siehe diesbezüglich die Entscheidung 10/49, Randnr. 21). Laut Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union ist die Beschwerdekammer außerdem der Ansicht, dass der dem Abiturprüfungsausschuss zuerkannte weite Ermessensspielraum bei der Festlegung des Inhalts der Prüfungen, denen die Bewerber unterworfen sind, durch eine gewissenhafte Beachtung der Regelungen zur Organisation dieser Prüfungen ausgeglichen werden muss (siehe hierzu die Urteile *Girardot/Kommission*, T 92/01, Randnr. 24 (EU:T:2002:220), *Christensen/Kommission*, T 336/02, Randnr. 38 (EU:T:2005:115) und *CG / EIB*, F-115/11, Randnr. 59 (ECLI:EU:F:2014:187)“.

. In ihrem Beschluss 15/57 vom 10. Februar 2016 hat die Beschwerdekammer auf die **Begründungspflicht** für Verwaltungsbehörden verwiesen: „Die Begründungspflicht als Standard einer guten Verwaltungspraxis bedeutet, dass die Bürger die Gründe für eine bestimmte Entscheidung verstehen können müssen, was voraussetzt, dass die Begründung in der ihnen mitgeteilten Entscheidung aufgeführt sein muss. Dieses Erfordernis geht über eine rein formale Begründung hinaus und stellt auf die Qualität der Begründung ab: eine ordnungsgemäß begründete Entscheidung ist eine verständliche Entscheidung. Daher ist die Verwendung von zu allgemein gefassten oder Standardformulierungen unangebracht. Diesbezüglich muss daran erinnert werden, dass die Begründung von Einzelentscheidungen gemäß der einschlägigen Rechtsprechung sowohl im Rahmen der Rechtsordnung der Europäischen Union als auch derjenigen vieler Mitgliedstaaten faktische wie rechtliche Überlegungen umfassen muss, damit die Betroffenen ermessen können, ob diese begründet sind oder nicht. Angesichts dieser Erwägungen überprüft die Beschwerdekammer die Einhaltung der Begründungspflicht im Rahmen des Rechtssystems der Europäischen Schulen.“

Ø Von den Beschlüssen, mit denen die Anträge der Beschwerdeführer abgewiesen wurden, können Folgende genannt werden:

. Mit ihrem Beschluss 15/29 vom 24. August 2015 hat die Beschwerdekammer über einen Antrag auf **Versetzung von Schülern der Kategorie III** von einer Schule außerhalb von Brüssel an eine Brüsseler Schule befunden. Sie hat zunächst daran erinnert, dass „sich zwar eindeutig aus den Zielen der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen ein Recht der Kinder von Bediensteten der europäischen Institutionen auf Zugang zu dem an diesen Schulen erteilten Unterricht ergibt, die Aufgabe dieser Schulen jedoch gemäß Artikel 1 der genannten Vereinbarung genau darin besteht, diese Kinder, die Schüler der Kategorie I sind, gemeinsam zu unterrichten, wobei ein solches Recht für Schüler der Kategorie III überhaupt nicht besteht, denn diese können dem genannten Artikel zufolge nur im Rahmen der vom Obersten Rat festgelegten Grenzen an diesem Unterricht teilnehmen. Nun ist es aber angesichts der wachsenden Schülerzahlen und der Überbelegung der Europäischen Schulen von Brüssel, aufgrund derer eine Zulassungsstrategie an diesen Schulen ab dem Schuljahr 2007 erforderlich war, rechtmäßige Aufgabe des Obersten Rates, restriktive Zugangsbedingungen zu diesen Schulen für Schüler der Kategorie III festzulegen. Daraus ergibt sich, dass die Tatsache an sich, dass die Kinder der Beschwerdeführer, die Schüler der Kategorie III sind, im vorangegangenen Schuljahr an der Europäischen Schule München eingeschrieben waren, ihnen nicht nur keinerlei Recht, sondern auch keinerlei Möglichkeit einräumte, an eine der Europäischen Schulen in Brüssel versetzt zu werden“. Und diese Unmöglichkeit kann durch keines der zur Begründung der Beschwerde vorgebrachten Argumente (Grundsätze der Gleichwertigkeit und Gleichbehandlung, Grundsatz der pädagogischen Kontinuität und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Bürger und Freiheit des Dienstleistungsverkehrs) aufgehoben werden. Die Kammer war in Bezug auf das letzte Argument der Auffassung, dass die Unmöglichkeit des Zugangs von Schülern der Kategorie III zu den Europäischen Schulen von Brüssel „auf keinen Fall als Grund für eine Behinderung der Freizügigkeit ihres Vaters als Arbeitnehmer, der Freiheit aller Familienmitglieder, sich in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen aufzuhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und ihrer Freiheit, Dienstleistungen unter

den gleichen Bedingungen wie Staatsangehörige in Anspruch zu nehmen, angesehen werden kann. Bei Annahme des Gegenteils könnte man zu der Auffassung gelangen, dass der Oberste Rat, ohne eine Schule in einem Mitgliedstaat eingerichtet zu haben, in den sich die Eltern von Schülern begeben wollen, entgegen aller Beweise diese Bewegungsfreiheit beeinträchtigen würde. Da nur die Kinder von Bediensteten der europäischen Institutionen ein Zugangsrecht zu den Europäischen Schulen besitzen, wirken sich die Zugangsbeschränkungen für andere Personen, die unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder vom Wohnort der Betroffenen die gleichen sind, auf jeden Fall nicht auf ihre Freizügigkeit aus. Diese Feststellung gilt auch für die von den Europäischen Schulen in Brüssel für Schüler der Kategorie III angebotenen Dienstleistungen, wobei der Zugang dazu zu den gleichen Bedingungen für all diejenigen beschränkt ist, die diese Dienstleistungen als Schüler dieser Kategorie in Anspruch nehmen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnort.“

. In ihrem Beschluss 15/33 vom 24. August 2015 hat die Beschwerdekammer festgestellt, dass „trotz des kulturellen und sprachlichen Reichtums, auf dem der Auftrag der Europäischen Schulen beruht und der sich aus dem Nebeneinander mehrerer Abteilungen entsprechend den verschiedenen, in den Mitgliedstaaten verwendeten Sprachen ergibt, **angesichts der wachsenden Zahl dieser Staaten nicht verlangt werden darf, dass jede Schule über sämtliche Sprachabteilungen verfügt**. Ebenso muss trotz der Tatsache, dass eine gewisse Ausgewogenheit zwischen den Sprachabteilungen natürlich wünschenswert erscheint und im Übrigen eines der Ziele in den vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien für die Zulassungsstrategie an den Europäischen Schulen von Brüssel ist, zwangsläufig der Wirklichkeit der Nachfrage Rechnung getragen werden, die dazu führt, dass die Sprachen, die am häufigsten in Europa verwendet werden, erheblich größere Sprachabteilungen bilden und umgekehrt für andere Sprachen nur mit Mühe eine Abteilung an einer Schule eingerichtet werden kann.“ Die Kammer hat damit die Beschwerde abgewiesen, mit der die Beschwerdeführer als Argument ein Ungleichgewicht zwischen den Sprachabteilungen einer Brüsseler Schule angeführt haben, um einen Platz an einer anderen Schule zu bekommen.

. In ihrem Beschluss 15/42 vom 2. Februar 2016 hat die Beschwerdekammer zunächst das Argument des Beschwerdeführers aufgrund **einer Verletzung des Rechts** auf rechtliches Gehör geprüft und daran erinnert, dass „die Wahrung des Rechts auf rechtliches Gehör bei jedem Verfahren, das zu einer Rechtshandlung führen kann, die eine Person beschwert, ein grundlegendes Prinzip des Unionsrechts ist und geschützt werden muss“ (...), und dies umso mehr, als die in Rede stehende Regelung diesbezüglich besondere Bestimmungen vorsieht“, wie es für die Durchführungsbestimmungen zur europäischen **Abiturprüfungsordnung** der Fall ist. Nachdem sie zu der Auffassung gelangt war, dass das Recht auf rechtliches Gehör gewahrt wurde (insbesondere der Zugang zu der Akte), hat die Kammer dann die übrigen Argumente geprüft, um die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Abiturprüfungsausschusses in Bezug auf die dem Schüler gewährte pädagogische Unterstützungsmaßnahme (er hatte die beantragte Maßnahme erhalten) und in Bezug auf die Entscheidung dieses Prüfungsausschusses, eine Frage aufgrund eines Fehlers im Wortlaut für nichtig zu erklären, zu bestätigen (Wahrung des Prinzips der Einheitlichkeit der Prüfungen).

. In ihrem Beschluss 15/47 vom 15. Dezember 2015 hat die Beschwerdekammer einen Antrag auf **Wechsel der Sprachabteilung** eines SWALS-Schülers während seiner Schulzeit geprüft.

„Artikel 47 Buchstabe e der Allgemeinen Schulordnung zufolge wird die erste Sprache zum Zeitpunkt der Einschreibung des Schülers festgelegt; sie ist grundsätzlich endgültig und gilt für die gesamte Schulzeit. Die Festlegung der ersten Sprache obliegt nicht der freien Entscheidung der Eltern, sondern dem Ermessen des/der Direktors/in in der Schule. Eine Änderung der ersten Sprache ist nur ausnahmsweise unter den Bedingungen von Artikel 47 Buchstabe e Absatz 7 der Allgemeinen Schulordnung möglich, d. h. „wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt“. „(...) aus den Gründen muss sich der Wechsel der Sprache als für die pädagogische Entwicklung des Kindes unerlässlich oder grundsätzlich notwendig herausstellen.“ Die Beschwerdekammer hat die Beschwerde abgewiesen, da sie davon ausgegangen ist, dass diese zwingenden pädagogischen Gründe im vorliegenden Fall nicht ausreichend festgestellt worden waren und dass „allein der Umstand, dass ein Schüler derzeit in einem anderen Sprach- und Kulturkreis lebt und er diese (neue) Sprache anstelle seiner Muttersprache täglich verwendet, nicht ausreicht, um „zwingende pädagogische Gründe“ geltend machen zu können.“

*. In ihrem Beschluss 15/50 vom 14. Januar 2016 hat die Beschwerdekammer festgestellt, dass das **Statut des abgeordneten Personals** „keine Kontinuitätsregelung vorsieht, mit der man die im Rahmen einer früheren Abordnung erbrachten Dienste für den beruflichen Aufstieg berücksichtigen könnte; dies entspräche einer Verlängerung, die gemäß **Artikel 29 Buchstabe c) des Statuts** nicht zulässig ist.“*

*. In ihrem Beschluss 15/51 vom 25. Januar 2016 hat die Beschwerdekammer in Bezug auf einen Rechtsstreit über einen **Wechsel der Sprachabteilung** erneut bekräftigt, dass „zur Festlegung der Muttersprache bzw. der vorherrschenden Sprache jeder Schüler einer pädagogischen Beurteilung unterzogen werden muss, die sogar bei Geschwistern unterschiedlich ausfallen kann; die Entscheidung über die Sprachabteilung setzt eine Einzelfallprüfung voraus, was unterschiedliche Ergebnisse rechtfertigen kann, wie es aus den Schriftstücken der Akte in diesem Fall hervorgeht, in dem der Wechsel der Sprachabteilung für [...] nach Ansicht des englischen und des litauischen Lehrers eindeutig nicht gerechtfertigt war.“*

*. In ihrem Beschluss 15/53 vom 5. Oktober 2015 hat die Beschwerdekammer die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Zentralen Zulassungsbehörde abgewiesen, wonach die Einschreibung einer **Schülerin der Kategorie III** abgelehnt wurde, obwohl die Beschwerdeführer „eine Ausnahmeregelung“ forderten, die im Wesentlichen darauf beruhte, dass die griechische Sprachabteilung nicht überbelegt ist. Bezüglich dieses letzten Punktes muss darauf hingewiesen werden, dass die Beschwerdekammer in einem sehr speziellen Zusammenhang zwar eingeräumt hat, dass eine offenkundige Unterbelegung in bestimmten Klassen einer Sprachabteilung berechtigterweise dazu anregen würde, eine außerordentliche Ausnahme von den Einschreibungsregelungen vorzunehmen (Entscheidung vom 15. Oktober 2009 zur Beschwerde 09/35), dies jedoch nicht für die einfache Feststellung gelten darf, dass eine bestimmte Abteilung oder Klasse nicht überbelegt ist, was keinesfalls ausschließt, dass an der betreffenden Schule generell eine Überbelegung gegeben ist, die restriktive Zugangsmaßnahmen rechtfertigt.“*

IV – Die Aussichten für die kommenden Jahre: Einleitung wichtiger Änderungen

1) Die Einrichtung eines internen Verweisungsmechanismus zusammen mit der Möglichkeit, bestimmte Beschwerden vor einem Einzelrichter zu verhandeln

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Präsidenten der Beschwerdekammer, die im Oktober 2013 im Rahmen des Mandats eingerichtet worden war, das dem Generalsekretär vom Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 16.-18. April 2013 erteilt wurde, hat dem Obersten Rat konkrete Vorschläge zu der Frage unterbreitet, wie der Rechtsschutz innerhalb des Systems der Europäischen Schulen verstärkt werden kann.

Einige dieser Vorschläge betreffen unmittelbar die Arbeitsweise der Beschwerdekammer selbst und wurden vom Obersten Rat im April 2015 verabschiedet, nämlich ein interner Verweisungsmechanismus zusammen mit der Möglichkeit, bestimmte Beschwerden vor einem Einzelrichter zu verhandeln.

Dieser Mechanismus, der die Ernennung eines 7. Richters voraussetzt, wird eingerichtet, sobald der Oberste Rat ein zusätzliches Mitglied der Beschwerdekammer bestellt hat (im Prinzip im April 2016).

2) Zuständigkeit für die Lehrbeauftragten bestätigt

Die Beschwerdekammer war stets der Auffassung, dass sie in Einklang mit ihrer Rechtsprechung, dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Miles (C-196/09) und dem Urteil des Arbeitsgerichts Brüssel vom 23. April 2012 für Beschwerden zuständig ist, die von Lehrbeauftragten bei ihr eingereicht werden.

Diese Zuständigkeit wurde mit Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. März 2015 (Rechtssache C-464/13) für Rechtstreitigkeiten über die Rechtmäßigkeit einer Vereinbarung über die Beschränkung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zwischen einem Lehrbeauftragten und dem Direktor einer Europäischen Schule bestätigt.

Ungeachtet dieser wichtigen Entscheidung wurde 2015 keine einzige Klage von einem Lehrbeauftragten eingereicht.

3) Veränderungen der Struktur und Zusammensetzung der Beschwerdekammer: Amtsantritt eines 7. Richters

Auf seiner Sitzung am 15., 16. und 17. April 2015 in Prag hat der Oberste Rat der Europäischen Schulen die Änderungen des Statuts und der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer im Sinne der Vorschläge genehmigt: dabei geht es im Wesentlichen um die Einrichtung eines internen Verweisungsmechanismus, und zwar über die Ernennung eines 7. Mitglieds der Beschwerdekammer.

In Anwendung von Artikel 27 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen und von Artikel 1 des Statuts der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen ist der Oberste Rat der Europäischen Schulen auf seiner nächsten Sitzung in Kopenhagen am 12. April 2016 ersucht, aus der hierzu vom Gerichtshof der Europäischen Union erstellten Liste ein neues Mitglied der Beschwerdekammer zu ernennen, das am 1. Mai 2016 sein Amt für eine Amtszeit von 5 Jahren, die stillschweigend verlängert werden kann, antreten wird.

* *

Abschließend sei hier auf die maßgebende Rolle der Beschwerdekammer verwiesen, die einzige Gerichtsbarkeit des *sui generis*-Systems der Europäischen Schulen, deren schwierige Aufgabe, die ihre Legitimität begründet, darin besteht, dass sie alleine die Rechtmäßigkeit der von den verschiedenen Akteuren des Systems der Europäischen Schulen vorgenommenen Handlungen sowie die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf überprüft.

Sie überwacht konsequent und eigenständig die wirksame Durchsetzung der Rechte der Rechtssuchenden des Systems (Lehrer, Schüler, Eltern und die Europäischen Schulen selbst) und trägt dafür Sorge, dass für sie gemäß der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen unter allen Umständen ein „angemessener Rechtsschutz“ gewährleistet wird.

Abschließend möchte der Vorsitzende der Beschwerdekammer seinen Kollegen und den Mitarbeitern seiner Geschäftsstelle öffentlich für ihr Engagement danken, das sie insbesondere im Laufe des Jahres 2015 unter Beweis gestellt haben.

Brüssel, den 4. März 2016

Henri Chavier
Vorsitzender